



Brüssel, den 16. Oktober 2015
(OR. en)

12349/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0185 (NLE)

FISC 117
ECOFIN 727

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11734/15 FISC 104 - COM(2015) 416 final
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/54/EU zur Ermächtigung der Republik Slowenien, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen – Annahme

1. Am 3. September 2015 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten Vorschlag zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/54/EU¹ des Rates übermittelt; der Vorschlag zielt darauf ab, die Ermächtigung Sloweniens, Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz 50 000 EUR nicht übersteigt, abweichend von Artikel 287 Nummer 15 der Richtlinie 2006/112/EG von der Mehrwertsteuer zu befreien, bis zum 31. Dezember 2018 zu verlängern.
2. In der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 18. September 2015 wurden keine Einwände gegen die Begründetheit dieser abweichenden Sonderregelung erhoben.²
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12333/15 FISC 115 ECOFIN 723) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung annimmt.

¹ Durchführungsbeschluss 2013/54/EU des Rates vom 22. Januar 2013 zur Ermächtigung der Republik Slowenien, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen (ABl. L 22 vom 25.1.2013, S. 15).

² Die französische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt, der vor der Annahme dieses Durchführungsbeschlusses durch den Rat aufgehoben werden sollte.